



Amtliche Bekanntmachung Nr. 21/2025

12.12.2025

1.3 Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Berlin

in der Fassung vom 05.11.2025

§ 1 Beitragserhebung

Zur Aufgabenerfüllung und zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs der Steuerberaterkammer Berlin erhebt die Steuerberaterkammer Beiträge von den Kammermitgliedern, die durch die Kammerversammlung festgesetzt und als Amtliche Bekanntmachung gemäß § 22 der Satzung der Steuerberaterkammer Berlin bekannt gemacht werden.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist gem. § 79 StBerG in Verbindung mit § 20 der Satzung zur Beitragszahlung an die Kammer verpflichtet.

§ 3 Beitragsjahr und Erhebungszeitraum

- (1) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Beginnt die Beitragspflicht nach dem Beginn eines Beitragsjahres, wird der Beitrag nur ab Beginn des ersten auf den Beginn der Mitgliedschaft folgenden Kalendermonats anteilig berechnet. Beginnt die Mitgliedschaft am 1. eines Monats, wird der Beitrag ab diesem Tage zeitanteilig berechnet.
- (3) Endet die Beitragspflicht im Laufe eines Beitragsjahres, wird der Beitrag anteilig ab Beginn des Kalendermonats erstattet, der der Beendigung der Mitgliedschaft folgt.
- (4) Wird die berufliche Niederlassung oder der Sitz in den Bezirk einer anderen Steuerberaterkammer verlegt, ist für die Beitragspflicht der Zeitpunkt der Mitteilung der Verlegung der beruflichen Niederlassung oder des Sitzes an die aufnehmende Steuerberaterkammer maßgebend.

§ 4 Höhe des Beitrags

- (1) Der Beitrag wird von jedem Mitglied erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrags wird von der Kammerversammlung für das der Kammerversammlung folgende Beitragsjahr gem. § 5 Abs. 2 Buchst. h) der Satzung festgesetzt.
- (3) Hat die Kammerversammlung den Beitrag vor Beginn des Beitragsjahres noch nicht festgesetzt, ist bis zur Festsetzung der bisherige Beitrag zu entrichten.
- (4) Für Mitglieder, die der Kammer bei Fälligkeit ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, ermäßigt sich der jährliche Beitrag um 15 EUR.



§ 5 Ermäßigung, Stundung, Erlass

- (1) In Härtefällen kann auf Antrag der Beitrag durch Beschluss des Kammervorstandes nach Anhörung des Beitrags- und Sozialausschusses gestundet oder ermäßigt werden. Richtlinien für die Stundung und den Erlass des Beitrages werden vom Kammervorstand beschlossen.
- (2) Der Antrag muss bis zum 31. Januar des Beitragsjahres schriftlich gestellt und begründet werden. Auf Verlangen sind die im Antrag gemachten Angaben glaubhaft zu machen. Bei der Entscheidung über den Antrag sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragsstellers zu berücksichtigen.
- (3) Mit Vollendung des 75. Lebensjahres reduziert sich auf Antrag der Mitgliedsbeitrag dauerhaft um 50 % ab dem Folgejahr.
- (4) Der Kammervorstand ist ermächtigt, die Entscheidungsbefugnis über Stundungs- und Erlassanträge sowie über Niederschlagungen auf den Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin widerruflich zu übertragen, wenn die Entscheidung über den Widerspruch dem Vorstand vorbehalten bleibt. Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin entscheidet über Erlassanträge nach Anhörung des Beitrags- und Sozialausschusses.

§ 6 Fälligkeit, Erhebung

- (1) Der Jahresbeitrag ist am 31. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Ein gesonderter Beitragsbescheid und ein gesondertes Zahlungsgebot ergehen nicht.
- (2) Die Aufforderung zur Zahlung des Kammerbeitrags gemäß § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 wird als Amtliche Bekanntmachung gem. § 22 Abs.1 der Satzung bekannt gemacht.
- (3) Beginnt oder endet die Beitragspflicht im Laufe eines Beitragsjahrs ergeht ein gesonderter Beitragsbescheid mit Zahlungsgebot.
- (4) Beiträge nach § 3 Abs. 2 sind 14 Tage nach Bescheiderteilung fällig.

§ 7 Zahlungsverzug

- (1) Nicht fristgemäß gezahlte Beiträge können von der Kammer nach den landesrechtlichen Bestimmungen über die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Abgaben beigetrieben werden.
- (2) Mahngebühren werden gemäß der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Berlin erhoben.

§ 8 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlung von Beiträgen und Umlagen unterliegt der Verjährung. Auf die Verjährung finden die Vorschriften des § 20 Verwaltungskostengesetz sinngemäß Anwendung.



Hiermit genehmige ich die in der Kammersammlung vom 05.11.2025 beschlossene Änderung der Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Berlin.

Berlin, 25.11.2025

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin
Abteilung III F

Im Auftrag
gez. Katharina Wehrhahn
Leiterin des Referats III F

Die vorstehende Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Berlin wird hiermit ausgefertigt und als Amtliche Bekanntmachung im Internet unter www.stbk-berlin.de verkündet.

Berlin, 03.12.2025

gez. Alexander C. Schüffner
Präsident



Beschlussvorlage an die Kammersammlung zur Änderung der Beitragsordnung (Änderungen sind rot hervorgehoben)

Beitragsordnung der StBK Berlin in der Fassung vom 09.11.2023	Beitragsordnung der StBK Berlin in der Fassung vom 05.11.2025
<p>§ 4 Höhe des Beitrags</p> <p>(1) Der Beitrag wird von jedem Mitglied in gleicher Höhe erhoben.</p> <p>(2) Die Höhe des Beitrags wird von der Kammersammlung für das der Kammersammlung folgende Beitragsjahr gem. § 5 Abs. 2 Buchst. h) der Satzung festgesetzt.</p> <p>(3) Hat die Kammersammlung den Beitrag vor Beginn des Beitragsjahres noch nicht festgesetzt, ist bis zur Festsetzung der bisherige Beitrag zu entrichten.</p> <p>(4) Für Mitglieder, die der Kammer bei Fälligkeit ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, ermäßigt sich der jährliche Beitrag um 15 EUR.</p>	<p>§ 4 (neu) Höhe des Beitrages</p> <p>(1) Der Beitrag wird von jedem Mitglied in gleicher Höhe erhoben.</p> <p>(2) Die Höhe des Beitrags wird von der Kammersammlung für das der Kammersammlung folgende Beitragsjahr gem. § 5 Abs. 2 Buchst. h) der Satzung festgesetzt.</p> <p>(3) Hat die Kammersammlung den Beitrag vor Beginn des Beitragsjahres noch nicht festgesetzt, ist bis zur Festsetzung der bisherige Beitrag zu entrichten.</p> <p>(4) Für Mitglieder, die der Kammer bei Fälligkeit ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, ermäßigt sich der jährliche Beitrag um 15 EUR.</p>